

**ANTRAG AUF  
MITGLIEDSCHAFT UND WASSERANSCHLUSS  
bei der Wassergenossenschaft Heiligenstatt**

Anschlusswerber:	_____
Wohnadresse:	_____
(Mobil-) Tel.:	_____ e-mail: _____
Adresse beim Anschluss:	_____

**I. NEUANSCHLUSS**

Die Mitgliedschaft bei der Wassergenossenschaft und der Anschluss an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage wird beantragt für:

- ein unbebautes Grundstück
- ein Wohngebäude (bis zu 1 Wohneinheit mit Garten)
- einen landwirtschaftlichen Betrieb
- Gewerbe, Industrie, freie Berufe oder Wohngebäude ab 2 Wohneinheiten und sonstige Großanlagen (Schulen, Spitäler, Gärtnereien, Pensionen, usw.)

Anzahl der Wohnungen \_\_\_\_\_

- Größe der verbauten Fläche \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

- Derzeitiger Personenstand: \_\_\_\_\_ Personen

- Frostfreier Platz für Wasserzähler im Haus vorhanden?  ja  nein  
(wenn nein, ist ein Schacht gemäß ÖNORM B 2532 erforderlich)

- Besonderer Wasserbedarf (über Trinken, Waschen, Kochen, WC hinaus)? (Mehrbedarf oder Sondernutzung ist meldepflichtig)  ja  nein

- Hausbrunnen als Nutzwasserversorgung vorhanden?  ja  nein  
(wenn ja, ist bei Nutzung im Objekt die strikte Trennung erforderlich)

- Regenwassernutzung vorhanden?  ja  nein  
(wenn ja, ist bei Nutzung im Objekt die strikte Trennung erforderlich)
- Wasserzähler-Einbaugarnitur vorhanden?  ja  nein  
(unbedingt erforderlich, kann von der WG günstig erworben werden)
- Drucksteigerungsanlage im Haus vorhanden?  ja  nein  
(wenn ja, darf künftig nur aus Behälter erfolgen)
- Wasseraufbereitung (z.B.: Enthärtung, Desinfektion...) vorhanden?  ja  nein  
(wenn ja, darf der Einbau nur nach dem Wasserzähler erfolgen)
- Art der Aufbereitung \_\_\_\_\_
- Betrieb eines Schwimmbeckens  ja  nein
- Beckeninhalt \_\_\_\_\_ m<sup>3</sup>

### III. LAGE- UND ANSCHLUSS-SKIZZE (für Neuanschluss und Änderungen)

### IV. VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Die ausführende Firma verpflichtet sich, die Verbrauchsanlagen gemäß geltender Normen und Richtlinien herzustellen und über Aufforderung der Wassergenossenschaft eine kotierte Plan-skizze vorzulegen.

---

(Unterschrift und Firmenstempel der ausführenden Installationsfirma des Anschlusswerbers)

**Mit dem Anschluss der Liegenschaft trete ich der Wassergenossenschaft Heiligenstatt mit allen Rechten und Pflichten bei. Ich anerkenne die Satzungen, die Wasserleitungs- und Gebührenordnung.**

Die Anschlussgebühr ist ein Beitrag des Anschlusswerbers für die bisherige Errichtung und Bestanderhaltung der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage.

Die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung (Hauszuleitung), sind ab der Versorgungsleitung (Hauptleitung) vom Anschlusswerber zu tragen.

Die Herstellung des Anschlusses darf ausschließlich von den Beauftragten der Wassergenossenschaft oder in deren Auftrag durch einen konzessionierten Wasserleitungsinstallateur unter Beachtung der geltenden Vorschriften (z.B.: ÖNORM B 2532, ÖNORM EN 805, ÖNORM B 2539, etc....) und der Bestimmungen der Wassergenossenschaft durchgeführt werden. Die fertig gestellte Hausinstallation kann durch Organe der Wassergenossenschaft überprüft werden.

Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung mit Trinkwasser können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes Ansprüche geltend gemacht werden.

Sollte ein Überdruck durch die Lage des Hochbehälters bzw. der Pumpanlage in ihrer Liegenschaft entstehen, ist ein Druckminderer auf Kosten des Genossenschaftsmitglieds einzubauen. (Meldepflicht bei Wassergenossenschaft vor dem Einbau des benötigten Gerätes!) Bei zu geringem Druck sind die technischen Vorgaben der Wassergenossenschaft einzuhalten.

Die vom Wasserabnehmer verbrauchte Wassermenge wird mittels genormter und geeichter Wasserzähleranlagen gemessen, welche zumindest 1 mal jährlich abgelesen wird. Es wird empfohlen den Wasserzähler öfters selbst zu kontrollieren um etwaige Schäden (Undichtheiten oder Rohrbrüche) in der Hausinstallation rechtzeitig zu erkennen.

Nachträgliche Änderungen der Grundlagen der Berechnung der Anschlussgebühr nach Bedarfs(Wohn)einheiten\*, verbauten Fläche\* durch Zu-, Ein- oder Umbauten sowie die Errichtung eines Schwimmbeckens sowie Nutzungsänderungen sind der Wassergenossenschaft zu melden (siehe auch Wasserleitungs- und Gebührenordnung).

Ich gebe künftige Änderungen betreffend meiner Verbrauchsanlage bzw. der Besitzverhältnisse umgehend der Wassergenossenschaft bekannt.

---

Datum und Ort, Unterschrift des Anschlusswerbers